

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen und Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 273/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit ihrem gemeinsamen Gesetzesentwurf verfolgen die antragstellenden Länder das Ziel, das verfassungsrechtlich durch Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

Hierfür enthält der Gesetzentwurf eine einfachgesetzliche Ergänzung des § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die klarstellt, dass auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können. Die Neueintragung von Lebenspartnerschaften soll nach dem Gesetzentwurf aufgrund der Möglichkeit der Eheschließung nicht mehr möglich sein. Bereits eingetragene Lebenspartnerschaften können jedoch fortbestehen, es sei denn sie werden in eine Ehe umgewandelt.

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderung des traditionellen Eheverständnisses halten es die Antragsteller für angemessen und notwendig, das Merkmal der Geschlechtsverschiedenheit als Voraussetzung für eine Eheschließung endgültig aufzugeben. Eine derartige Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes sei zulässig. Dabei stützen sich die Länder auf das Bundesverfassungsgericht, das dem Gesetzgeber eine entsprechende Gestaltungsfreiheit im Falle eines grundlegenden Wandels des Eheverständnisses eingeräumt habe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.10.1993 - 1 BvR 640/93). Dass das Konzept der Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten überholt sei, zeigten auch die Rechtsordnungen zahlreicher anderer Länder. Dabei verweisen die Antragsteller auf neun europäische sowie weitere Länder - darunter Kanada, Südafrika, Neuseeland und rund 40 Bundesstaaten der USA -, die die Zivilehe für Personen gleichen Geschlechts eingeführt haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.